

# Wie geht ihr dem Corona-Virus entgegen?

**Beitrag von „Moebius“ vom 13. März 2020 18:07**

## Zitat von LiLaLuftikus

Im Erlass von Niedersachsen steht folgender Passus:

"Daraus folgt: Die verbeamteten Lehrkräfte behalten bei der angeordneten Unterrichtsuntersagung ihren Anspruch auf Besoldung. Die Unterrichtsuntersagung betrifft den unterrichtlichen Teil der Arbeitszeit der Lehrkräfte. Die durch die Unterrichtsuntersagung ausfallenden Unterrichtsstunden gelten im Sinne des § 4 Abs. 2 Nds. ArbZVO-Schule als erteilt. Die Lehrkräfte befinden sich weiterhin im Dienst. **Soweit aufgrund der Unterrichtsuntersagung aufgrund des Infektionsschutzgesetzes Beschäftigte keinen Unterricht erteilen können, gilt die Arbeitsleistung als nicht abgerufen.** Der Anspruch auf Zahlung des Entgelts besteht fort. Die Arbeitsleistung muss weiterhin angeboten werden."

**Bedeutet das allen Ernstes, dass ich als tariflich beschäftigte LK ca. 60 Minusstunden kassieren werde bei voller Beschäftigung und 2 1/2 Wochen Ausfall?!**

Bitte sag mir jemand, dass das nicht wahr ist!

Das ist so nicht wahr.

Im Schreiben von heute steht ganz klar, dass die Lehrer in den kommenden zwei Wochen Präsenzpflicht haben. Wenn sie in der Schule sein müssen, kriegen sie natürlich auch keine Minusstunden. Die Präsenzpflicht kann entfallen, wenn die Kollegen Aufgaben erhalten, die sie von zu Hause erledigen können, dann ersetzen aber auch diese Aufgaben aber halt auch die zu haltenden Stunden.

In Niedersachsen wird der Ablauf in den meisten Schulen wohl folgender sein:

Anfang der kommenden Woche trifft man sich zu Dienstbesprechungen in den Fachgruppen oder verschiedenen Arbeitskreisen und verteilt Aufgaben an die Kollegen. Es bleibt eine Rumpfbesetzung in der Schule für zu betreuende Schüler und um Ansprechpartner zu haben. Die meisten arbeiten von zu Hause. Richtung Osterferien trifft man sich dann bei Bedarf noch mal.